

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/11/3 92/14/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
32/04 Steuern vom Umsatz  
40/01 Verwaltungsverfahren  
61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

EStG 1988 §79 Abs1;  
FamLAG 1967 §43 Abs1;  
FinStrG §138 Abs2 lit a;  
FinStrG §49 Abs1 lit a;  
FinStrG §83 Abs2;  
UStG 1972 §21 Abs1;  
VStG §44a lit a;  
VStG §44a Z1;  
VwGG §42 Abs2 Z3 lit b;

## Rechtssatz

Daß aus dem Einleitungsbescheid, auf den in der Gegenschrift hingewiesen wird, klar hervorgeht, es handle sich um FÜR bestimmte Zeiträume zu entrichtende Abgaben, genügt nicht, wenn der angefochtene Bescheid (Berufungsentscheidung) unzutreffende Tatzeitangaben enthält. Wenn somit die belangte Behörde Voranmeldungszeiträume bzw Lohnzahlungszeiträume (durch deren Angabe die Tat eindeutig umschrieben hätte werden können) mit den Fälligkeitsmonaten (vgl § 21 Abs 1 UStG 1972, § 79 Abs 1 EStG 1988, § 43 Abs 1 FamLAG) verwechselt, so belastet sie den angefochtenen Bescheid mit einem Verfahrensmangel, der wegen der Notwendigkeit genauer zeitlicher Zuordnung der den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden nicht entrichteten Selbstbemessungsabgaben und der Gefahr einer Doppelbestrafung als wesentlich zu qualifizieren ist.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140147.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)